



1. Rechtsgrundlagen

§§ 7, 11 und 12 Abs. 2 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

§ 16 Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)

2. Anrechnung und Ermittlung der Einkünfte

Aus dem Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe ergibt sich, dass alle Einkünfte für den Lebensunterhalt verwendet werden müssen, bevor der Anspruch auf Unterstützung einsetzt. Sämtliche Einkünfte sind auf dem Rekapitulationsblatt zu deklarieren. Bei variablem Verdienst ist ein Durchschnittswert (inkl. Durchschnittswert der freien Einkünfte) aufzuführen.

Bei der Angabe des Nettoeinkommens ist darauf zu achten, dass der tatsächliche Nettolohn eruiert wird. Schuldentilgung durch Abzüge vom Lohn dürfen nicht anerkannt werden. Da Lohnangabe und tatsächlicher Lohn nicht immer übereinstimmen, sind die Angaben über die Lohnhöhe mittels Lohnausweis bzw. Lohnabrechnungen oder Lohnbestätigungen der Arbeitgeber regelmässig auf Veränderungen hin zu kontrollieren.

3. Formen von Einkünften

3.1 Monatslohn, Gratifikationen

Nicht nur der Lohn, sondern auch der 13. Monatslohn (falls ein solcher ausbezahlt wird) sowie Gratifikationen gelten als Einkünfte und sind als solche anzurechnen. Es wird empfohlen, den 13. Monatslohn bzw. andere Gratifikationen erst bei Auszahlung anzurechnen. Ein laufender monatlicher Abzug hätte zur Folge, dass der jeweils gegenwärtige Lebensunterhalt zu niedrig wäre. Zudem erspart dieses Verfahren komplizierte Rechnungen bei Lohnschwankungen.

3.2 Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen

Unterhaltsbeiträge sowie Familienzulagen (Kinderzulagen) zählen zum Einkommen. Auch Selbständigerwerbstätige und Nichterwerbstätige haben Anspruch auf Familienzulagen, vgl. das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (SGS 838). Für Fragen und Abklärungen wenden Sie sich an die Kantonale Familienausgleichskasse, Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft in Binningen (061 425 25 25).

3.3 Gewinne

Kurzfristig erzielte Gewinne gehören nicht zum Vermögen, sondern sind dem Einkommen zuzurechnen (§ 7 Abs. 1 SHG).



(Fortsetzung von Seite 1)

3.4 Renten / Versicherungsleistungen

3.4.1 Allgemeines

Ebenfalls zum Einkommen zählen ALV-Taggelder, AHV/IV-Renten, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, BVG-Renten, Krankentaggelder sowie andere, ausbezahlte Versicherungsleistungen (Lebensversicherungen mit Rückkaufswert, Vorbezug von Freizügigkeitsleistungen in Form von Renten/ Vermögensverzehr, Säule 3b, Leistungen im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge/Säule 3a). Damit diese an die Sozialhilfebehörde ausbezahlt werden können, müssen die Voraussetzungen von Abtretung bzw. Drittauszahlung erfüllt sein.

3.4.2 Vorbezug von AHV- und Pensionskassen-Renten

Gemäss § 5 SHG werden Unterstützungen gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen der Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen sowie die gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind. Sowohl die Alters- und Hinterlassenenversicherung als auch die berufliche Altersvorsorge stellen einen gesetzlichen Anspruch dar. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips geht der Vorbezug der AHV- und Pensionskassen-Rentenleistungen der Sozialhilfeunterstützung vor. Sozialhilfebezüger sind verpflichtet, von dem Recht des Vorbezugs Gebrauch zu machen, bzw. die Sozialhilfebehörden sind verpflichtet, den Rentenvorbezug bei Erreichen des vorbezugsfähigen Alters einer unterstützungsberechtigten Person in die Unterstützungsberechnung einzurechnen. Daran ändert auch die Tatsache einer lebenslänglichen Rentenkürzung nichts, gibt es doch in der Schweiz das Institut der Ergänzungsleistungen, die ungekürzt ausgerichtet werden.

Freizügigkeitsleistungen werden entsprechend § 24 Abs. 3 SHV in eine Rente umgerechnet und so zum Einkommen (nicht zum Vermögen) hinzugerechnet. Das Kantonale Sozialamt nimmt die Berechnung vor.

3.4.2.1 Vorbezug von AHV-Renten

Mit der 10. AHV-Revision vom 7. Oktober 1994, in Kraft getreten am 1. Januar 1997, wurde die Erhöhung des Rentenalters der Frauen und die Einführung des Rentenvorbezugs bestimmt.

Gemäss Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) haben Männer, welche das 65. Altersjahr vollendet haben, und Frauen, welche das 64. Altersjahr vollendet haben, Anspruch auf eine Altersrente.

In Artikel 40 AHVG sind Möglichkeit und Wirkung des Vorbezuges der Altersrente geregelt. Gemäss Artikel 40 Absatz 1 AHVG können Männer und Frauen die Rente ein oder zwei Jahre vorbezugen. Der Rentenanspruch entsteht in diesen Fällen für Männer am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 64. oder 63. Altersjahres, für Frauen am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 63. oder 62. Altersjahres.



(Fortsetzung von Seite 2)

In den Schlussbestimmungen des AHVG wird bestimmt, dass der Rentenvorbezug eingeführt wird für Männer nach Vollendung des 63. Altersjahres und für Frauen nach Vollendung des 62. Altersjahres (Buchstabe d Absatz 2 lit. B Schlussbest. AHVG).

Nach Artikel 40 Absatz 2 und 3 AHVG wird die vorbezogene Altersrente gekürzt und der Bundesrat legt den Kürzungssatz fest. Artikel 56 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR. 831.101) legt den Kürzungsbetrag beim Rentenvorbezug fest. Dieser Betrag beträgt pro Vorbezugsjahr 6,8 % der vorbezogenen Rente. Die Renten von Frauen, welche zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2009 vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, werden um die Hälfte des Kürzungssatzes gekürzt (Buchstabe d Absatz 3 Schlussbest. AHVG), also statt um 6,8 % um 3,4 % pro Vorbezugsjahr.

3.4.2.2 Vorbezug von Pensionskassen-Renten

Das Altersguthaben BVG soll grundsätzlich dem Versicherten zusammen mit der AHV einen finanziell angemessenen Lebensabend sichern. Deshalb muss die Austrittsleistung stets der neuen Pensionskasse überwiesen werden. Tritt die versicherte Person nicht einer neuen Pensionskasse bei und liegt somit das Alterskapital auf einem Freizügigkeitskonto oder besteht darüber eine Freizügigkeitspolice, dürfen Versicherte gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV, SR 831.425) über die Altersleistungen frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) verfügen. Gemäss Artikel 13 Absatz 1 BVG haben Männer, die das 65. Altersjahr und Frauen, die das 62. Altersjahr zurückgelegt haben, Anspruch auf Altersleistungen. Rentenvorbezugs-berechtigt sind demzufolge Männer, die das 60. Altersjahr und Frauen, die das 59. Altersjahr vollendet haben.

3.4.3 Abtretung von Leistungen (§ 11 Abs. 2 Buchst. c SHG)

Um sicherzustellen, dass die formellen Voraussetzungen für eine Auszahlung an die Sozialhilfebehörde eingehalten werden, ist von der unterstützten Person gegenüber der Sozialhilfebehörde eine spezielle Abtretungserklärung im Hinblick auf zukünftige Zahlungen Dritter zu unterschreiben.



(Fortsetzung von Seite 3)

3.4.4 Drittauszahlung / Formvorschriften

Laufende Renten sind grundsätzlich der berechtigten Person (dem/der Versicherten) oder ihrem gesetzlichen Vertreter (z.B. Eltern, Ehegatten, Vormund) persönlich auszuzahlen. Ausnahmen (Drittauszahlung) sind nur unter ganz bestimmten und einschränkenden Voraussetzungen möglich. Richterliche und vorsorgliche vormundschaftliche Anordnungen sind für die AHV-Ausgleichskasse verbindlich.

3.4.4.1 Drittauszahlung auf Begehren des Rentenberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters

Einem solchen Begehren dürfen die AHV-Ausgleichskassen nur entsprechen, wenn besondere Verhältnisse und eine vorbehaltlose schriftliche Vollmacht des Rentenberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters vorliegen. Der Versicherte muss den Grund seines Begehrens um Drittauszahlung auf dem Gesuchsformular angeben. Besondere Verhältnisse können insbesondere vorliegen, wenn der Rentenberechtigte seine finanziellen Angelegenheiten nicht selber regeln kann und daher auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, oder wenn er behinderungsbedingt die Rente unmöglich bar entgegennehmen kann. Das Gesuch um Drittauszahlung ist ausschliesslich mit dem Formular 318.182 geltend zu machen und muss mit den dort geforderten Unterschriften sowohl der leistungsberechtigten Person als auch des Empfängers versehen sein.

3.4.4.2 Drittauszahlung auf Antrag eines Dritten zur zweckgemässen Rentenverwendung

Verwendet die rentenberechtigte Person die ihr ausgerichteten Leistungen (Rente, Zusatzrente, Kinderrente, Hilfslosenentschädigung oder EL) nicht für den eigenen Lebensunterhalt oder für den Unterhalt der Personen, für die sie zu sorgen hat, und fallen sie deswegen ganz oder teilweise der öffentlichen Sozialhilfe zur Last, so können die Leistungen einer geeigneten Drittperson oder Behörde ausgerichtet werden. Die Tatsache allein, dass jemand von einer Sozialhilfebehörde unterstützt wird, rechtfertigt noch nicht die Auszahlung an diese Behörde. Drittauszahlung an einen Drittempfänger gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) darf nur angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Ein entsprechender Antrag von Angehörigen oder Behörden muss einlässlich begründet sein. Die Ausgleichskasse wird dabei die angegebenen Verhältnisse eingehend prüfen. Das Gesuch um Drittauszahlung ist ausschliesslich mit dem Formular 318.182 geltend zu machen und muss mit den dort geforderten Unterschriften sowohl der leistungsberechtigten Person als auch des Empfängers versehen sein.



(Fortsetzung von Seite 4)

Für die Drittauszahlung von Renten und Rentennachzahlung von AHV/IV/EL sind spezielle Formulare der Eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zu verwenden, und zwar für laufende Renten: Form Nr. 318.182, für Nachzahlungen: Form 318.183. Das Merkblatt Nr. 3.05 "Drittauszahlung von Renten der AHV/IV und Taschengeld an Bevormundete und Unterstützte" der AHV-Informationsstelle gibt darüber näher Auskunft.

3.4.4.3 SUVA-Renten

Die SUVA verfügt über ein spezielles Formular für die Drittauszahlung von SUVA-Renten, das ausgefüllt und durch die berechtigte Person unterzeichnet der SUVA rechtzeitig zugestellt werden muss.

3.4.4.4 ALV-Taggelder

Für Unterstützungen, die in Fällen von erwarteten ALV-Taggeldern ausgerichtet werden, sind von der "Oeffentlichen Arbeitslosenkasse Baselland" spezielle Formulare (je nach Höhe und Dauer der Abtretung) für die direkte Auszahlung von Arbeitslosenentschädigungen an die Sozialhilfebehörde entwickelt worden. (Die Formulare sind beim KIGA BL, Oeffentliche Arbeitslosenkasse direkt erhältlich.) Sie sind durch die Klientschaft und die Sozialhilfebehörde zu unterzeichnen und an die Arbeitslosenkasse zu senden, worauf diese den Empfang bestätigt und die Auszahlungen an die Sozialhilfebehörde vornimmt.

3.4.4.5 Übrige Fälle

In den übrigen Fällen (andere Versicherungsleistungen) reicht eine schriftliche Abtretungserklärung aus (vgl. Kommentar *Abtretung*). Ein Doppel derselben sollte unbedingt an die zuständige Versicherungsgesellschaft gesandt werden, damit darüber eine Kontrolle besteht und die Auszahlung an die Sozialhilfebehörde garantiert werden kann.

3.4.5 Ausländische Renten

Der Möglichkeit ausländischer Renten ist bei der Befragung vermehrt Aufmerksamkeit zu widmen, denn auch ausländische Renten gehören zum Einkommen. Oft beziehen Ausländer ab dem 50. Altersjahr Renten. Dort, wo sog. Sozialversicherungsabkommen bestehen, können die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten der Vertragsstaaten auch bei Wohnsitz im Ausland (diesfalls der Schweiz) bezogen werden. Wenn solche nicht ausgerichtet werden, muss der Unterstützte eine entsprechende Bestätigung mit Begründung des zuständigen Konsulates vorlegen. Zur Abklärung, ob eine Person, die im Ausland erwerbstätig war, eine solche ausländische Rente bezieht, kann die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf kontaktiert werden (Adresse s. im Adressenverzeichnis).



(Fortsetzung von Seite 5)

3.4.6 IV- und EL-Leistungen

3.4.6.1 Inhalt

Gestützt auf Art. 85^{bis} der Verordnung zur Invalidenversicherung (IVV, in Kraft seit 1.1.1994) können Nachzahlungen an die Sozialhilfebehörde, die im Hinblick auf eine zu erwartende Rentenzahlung Unterstützungsbeiträge erbracht hat, bis zur Höhe der Unterstützungsleistung ausbezahlt werden. Voraussetzung ist eine **gesetzliche Grundlage** für die Unterstützungsleistungen sowie ein sich daraus eindeutig ergebendes **direktes Rückforderungsrecht**. Die Voraussetzungen sind gestützt auf § 12 Abs. 2 SHG erfüllt (Geltendmachung mit Form 318.183).

Das gleiche gilt auch für diejenigen Fälle, in denen im Hinblick auf **Ergänzungsleistungen** durch die Sozialhilfebehörde Unterstützungsleistungen erbracht werden: "Hat eine private oder öffentliche Sozialhilfestelle im Hinblick auf Ergänzungsleistungen Vorschussleistungen für den Lebensunterhalt während einer Zeitspanne gewährt, für die rückwirkend Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, so kann ihr bei der Nachzahlung dieser Vorschuss direkt vergütet werden" (Urteil des Eidg. Versicherungsgerichtes (EVG) vom 15. Juli 1997 und Art. 22 Abs. 4 EL-Verordnung, ELV).

Wenn eine unterstützte Person sich weigert, die Drittauszahlungsermächtigung zu Gunsten der Sozialhilfebehörde zu erteilen, so kann die Auszahlung an die Behörde **ausnahmsweise** ohne die Zustimmung der rentenberechtigten Person erfolgen. In solchen Fällen ist der Ausgleichskasse ein Ausweis bzw. eine Abrechnung über die während der mit der Nachzahlung übereinstimmenden Periode geleisteten Unterstützungen sowie der Nachweis der Zustimmungsverweigerung einzureichen. Die Ausgleichskasse wird in diesem Fall die Nachzahlung der für die gleichen Monate nachzuzahlenden IV oder EL bis zur Höhe des Unterstützungsbetrages ohne die normalerweise erforderliche Drittauszahlungsermächtigung an die Sozialhilfe ausrichten.

3.4.6.2 Vorgehen bei IV und EL

Für Drittabtretungen ist das offizielle Formular der eidg. AHV/IV (No. 318.182) zu benützen, dieses ist vom Klient bzw. der Klientin und von der Sozialhilfebehörde zu unterschreiben. Die Sozialhilfebehörde kann diese Kompetenz an den Leiter bzw. die Leiterin des Sozialdienstes delegieren. Die IV-/EI-Stelle ist entsprechend zu informieren. Die Formulare sind differenziert und vollständig auszufüllen, bspw. ist explizit aufzuführen, welche Leistungen abzutreten sind (IV, EL, HE, etc.). Falls der Klient oder die Klientin das Formular nicht unterschreibt, hat die Sozialhilfebehörde den Nachweis zu erbringen, dass und welche Leistungen durch die öffentliche Hand fließen.



(Fortsetzung von Seite 6)

3.4.6.3 Weiteres Vorgehen bei EL insbesondere

Wird die Abtretung aufgehoben, ist nur anzugeben, dass die Sozialversicherungsleistungen inskünftig an die versicherte Person zu leisten sind. Ein PC- oder Bankkonto ist nicht anzugeben, da die EL-Stelle in diversen Fällen ein "eigenhändiges Postmandat" wählt, damit sichergestellt ist, dass die versicherte Person persönlich in der Schweiz anwesend ist.

Die Anmeldung für die EL (rückwirkend ab IV-Anmeldung) ist innert 6 Monaten nach dem IV-Bescheid einzureichen. Die Berechnung der EL kann grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn eine vollständige PK-Berechnung vorliegt. Die Sozialhilfebehörde hat deshalb zwingend allfällig vorhandene PK/Freizügigkeits-Guthaben (auch im Ausland, vgl. auch Ziff. 3.4.5) abzuklären (vgl. auch Kommentar *Vermögen*, insbes. Ziff. 6.2).

Für die Berechnung der EL ist - wie für die Berechnung der Sozialhilfe - die Haushaltsgrösse massgebend. Bei Ehepaaren mit Kindern ist für Kinder ab dem vollendeten 16. Altersjahr ein Ausbildungsnachweis einzureichen.

3.5 Stipendien

Ebenfalls zum Einkommen zählen die Stipendien (vgl. Kommentar *Ausbildung*).